

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 24. März 2011

Nummer **10**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	175
Öffentliche Zustellungen	176
Öffentliche Zustellungen	177
Öffentliche Zustellung	178
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	178
Umweltverträglichkeitsprüfung	179
Brüggen: Bebauungsplan Brü/3	179
Nettetal: Einladung Rat 31.03.2011	182
Niederkrüchten: Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	184
Schwalmtal: Fortschreibungseintragung in die Denkmalliste	185
Nationale Ausschreibung nach VOB	186
Tönisvorst: Entwurf Haushaltssatzung	188
Viersen: Bebauungsplan Nr. 71	188
Öffentliche Zustellungen	190
Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	191
Sonstige: Jagdgenossenschaft Elmpt	192
Jagdgenossenschaft Elmpt	193

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.01.2011 -Aktenzeichen 03260129669/li

gegen:

Herrn
Marcel Jentges
Möhlenring 31
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.03.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S.175

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.–Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min., andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 05.01.2011
-Aktenzeichen 03280021198/es**

gegen:
Herrn

Jürgen Spitz
Augustastr. 15
47441 Moers

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.03.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S.176

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 07.09.2010
-Aktenzeichen 03190678953/brü**

gegen:
Herrn

Franz Stephan Zenzes
Hochstr. 1
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.03.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S.176

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 04.02.2011
-Aktenzeichen 03280026076/es**

gegen:
Herrn

Romaan Hapers
Pettenlaan 34
B-2400 MOL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.03.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S.177

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 10.02.2011
-Aktenzeichen 03260140590/hö**

gegen:
Herrn

Sebastijan Dzemailov
Kastanienallee 36
42489 Wülfrath

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.03.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S.177

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Kevin BRAUN,

zuletzt wohnhaft Vogelsrather Weg 39 in 41366
Schwalmtal

wird aufgefordert, sich zum Abholen seines
Fahrzeuges, Rollers, Honda AF 37, 309 KSC,
umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im
Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Ver-
waltungsvollstreckungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510)
und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum
Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom
04.12.1957 (SMBL. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952
(BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung
zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung
wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht
und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizei-
behörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3,
montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 -
12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30
- 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 18.03.2011

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 178

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Ver- einbarung zur Bereitstellung von Servicecenter- Dienstleistungen für die einheitliche Behörden- rufnummer 115 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Dortmund

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die öffentlich-recht-
liche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und
der Stadt Dortmund zur Bereitstellung von Service-
center-Dienstleistungen für die einheitliche Behörden-
rufnummer 115 vom 06.12./21.12.2010 gem. § 24 Abs.
2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1.b) des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am
18.02.2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und im
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Aus-
gabe Nr. 9 vom 05.03.2011) öffentlich bekannt ge-
macht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24
Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 14.03.2011

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 178

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163,1168) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht.

Antrag des Herrn Dirk Hetzel vom 19.01.2010 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herr Dirk Hetzel, Moyländer Str. 7, 47551 Bedburg-Hau, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergie-Anlage auf dem Grundstück Schlöters Peschen in 41379 Brüggen, Gemarkung Bracht, Flur 17 Flurstücke 52, 180 und 181.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

1. die Errichtung und den Betrieb einer Windenergie-Anlage mit einer Nabenhöhe von 73,25 m und einem Rotordurchmesser von 52,90 m sowie einer Nennleistung von 800 kW,
2. den Einbau einer Trafostation mit Mittelspannungsschaltanlage im Turmfuß mit einer Nennleistung von 900 kVA,
3. die Versiegelung von 1365 m² Ackerfläche.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit der Ziffer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall ergab die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 21.02.2011

gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 179

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kessler Weg“ Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 12.06.2007 beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kessler Weg“ aufzustellen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gegenstand der Änderungsplanung ist die Aufweitung der überbaubaren Fläche auf den Grundstücken Tan-nenweg 1, 3 und 5 auf eine Bautiefe von 14,0 m in südliche Richtung. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kessler Weg“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher beschlossen, die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der Beschluss des Rates zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kessler Weg“ vom 12.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

2. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 08.02.2011 dem Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kessler Weg“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

01.04.2011 bis einschließlich 02.05.2011

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können bei der oben genannten Dienststelle Anregungen zum Entwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Gemeinderat.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn der Antragsteller nur Einwendungen geltend macht, die er im Beteiligungsverfahren nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Brüggen, den 10.03.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 179



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Donnerstag, 31.03.2011

Um 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **10. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung; hier: Bericht über die vorläufige Haushaltsführung
- Ö 2 Haushalt 2011/2012
- Ö Förderung Nettetaler Naturschutzorganisationen
- 2.1 Gemeinsamer Antrag NABU Naturschutzhof, Landschaftshof Baerlo und Informationszentrum der Biologischen Station
- Ö Einbringung des Entwurfes des Doppelhaushaltes 2011/2012
- 2.2
- Ö 3 Beteiligungsangelegenheiten; hier: Breitbandversorgung in Nettetal
- Ö 4 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW; hier: Gebührenbedarfsberechnung 2011 für den Rettungsdienst
- Ö 5 Bestellung der Fachmitglieder des Umlegungsausschusses
- Ö 6 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“
 - a) Ergebnis der Offenlage
 - b) Satzungsbeschluss
- Ö 7 Vorzeitige Mittelfreigaben
- Ö Vorzeitige Mittelfreigabe im Geschäftsbereich Tiefbau
- 7.1
- Ö Vorzeitige Mittelfreigaben im Geschäftsbereich Immobilienmanagement
- 7.2
- Ö 8 Satzung der Stadt Nettetal zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
- Ö 9 Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Ö 10 Beseitigung von Winterschäden an Straßen

Ö 11 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

N 12 Mitteilungen der Verwaltung

N 13 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

N 14 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 182

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April - Juli 2011
Kreis	Viersen
Stadt/Gemeinde	Niederkrüchten

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Fortschreibungseintragung in die Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV.NW.1980 S. 226, ber. S. 716 /SGV. NRW. 224) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602/SGV. NRW.2010) in der jeweiligen zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass die Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale für das in die Denkmalliste der Gemeinde Schwalmtal unter der lfd. Nummer 66 eingetragene Baudenkmal geändert worden ist:

Baudenkmal

Kurzbezeichnung des Denkmals: Wohnhaus
Lfd. Nummer: 66
Tag der Eintragung: 17.10.1984

Ursprüngliche Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals:

Die ehemalige 3-flügelige Fachwerkhofanlage wurde in den Jahren 1726, 1772 und 1777 errichtet. Das zweigeschossige Wohnhaus wurde in 5 Achsen mit verblendeter Backsteinfassade, Werksteingewänden und Walmdach errichtet. Bemerkenswert ist die alte Holztüre. Die Datierungen ergeben sich aus einem Wappen über der Türe und durch Ankersplinte auf der Rückseite und der Seite.

Fortgeschriebene Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals:

Dreiflügelige Hofanlage am Markt, im Zentrum des historischen Ortskerns von Waldniel. Straßenseitig ein zweigeschossiges Wohnhaus, rechts angebaut, errichtet 1726 durch Bürgermeister u. Fabrikant J. Peillers, traufständig, mit fünf Achsen breit gelagerter Backsteinfassade u. seitlicher Fachwerkwand sowie abgewalmten Dachflächen. Noble Fassadengestaltung mit Werksteingewänden und Wappen über mittiger Eingangstür. Rückwärtig wohl zeitgleich errichtet eine zweigeschossige Fachwerkscheune sowie ein beide Gebäude verbindender seitlicher Flügel, um 1800, ebenfalls zweigeschossig, Backstein, möglicherweise ehem. Destillerie, später Werkstatt und Büro. Nach Südosten schließt eine Backsteinmauer den Hof.

Vor dem Wohnhaus Steinpfeiler mit Masken, 17. Jh., aus anderem Zusammenhang (Kopien, Originale im Anwesen).

Die bisherige Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Schwalmtal, bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 03. April 1986, Nr. 11 wird hierdurch entsprechend geändert.

Tag der Eintragungsfortschreibung: 22.02.2011

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Schwalmtal, den 15.03.2011

gez. Bernd Gather
stellv. Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 185

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Nationale Ausschreibung nach VOB

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Gemeinde Schwalmtal FB 3 - Planung, Umwelt und Verkehr, Markt 20, 41366 Schwalmtal, z. Hdn. Herrn Dirk Lankes

- b) Art der Vergabe (§ 3 VOB/A):

Beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb

- c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung:

Ankauf eines gemeindeeigenen Grundstücks mit Bauverpflichtung (möglichst mit Verkaufs- oder Büroflächen im Erdgeschoss) sowie Ausbau der Gartenstraße und des Schulwalls in Schwalmtal einschließlich des Baus eines Parkplatzes

- d) Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter:

Es erfolgt keine losweise Vergabe.

- e) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

ab September 2011

- f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:

Gemeinde Schwalmtal FB 3 - Planung, Umwelt und Verkehr, Markt 20, 41366 Schwalmtal, z. Hdn. Herrn Dirk Lankes, die Bieter können bis zum Schlusstermin für den Teilnahmeantrag eine Informationsunterlage anfordern (auch einzusehen unter www.schwalmtal.de). Die Vergabeunterlage wird den im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bietern unaufgefordert zugesandt.

- g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können:

Eine Einsichtnahme in die Verdingungsunterlage ist nicht möglich.

- h) Die Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise:

**Schutzgebühr in Höhe von 50,00 €, zahlbar bis zum 06.04.2011 auf folgendes Konto:
Sparkasse Krefeld, BLZ: 320 500 00, Konto Nummer: 20 000 303**

- i) Ablauf der Angebotsfrist:

Schlusstermin für den Eingang von Teilnahmeanträgen: 08.04.2011

- k) Die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

Vertragserfüllungsbürgschaft über 100.000,00 € im Auftragsfall

- l) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

siehe Verdingungsunterlage

- m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden:

Es sind zwingend folgende Unterlagen mit dem Teilnahmeantrag einzureichen:

- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate),**
- **mindestens drei Referenzen über die Ausführung von Leistungen, die mit dem hier zu vergebenden Auftrag vergleichbar sind (nur erfolgreich durchgeführte Vorhaben),**
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,**
- **Bestätigung einer deutschen Bank oder Sparkasse, dass im Auftragsfall eine Vertragserfüllungsbürgschaft über 100.000,00 € zur Verfügung gestellt wird.**

- n) Zuschlags- und Bindefrist:

30.09.2011

- o) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote unterliegt:

Auf § 19 VOB/A wird hingewiesen. Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, werden hierüber nach Zuschlagserteilung informiert.

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 186

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.498), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus:

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15, Zimmer 101 und Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12,

ab dem 17.03.2011 bis zum 26.05.2011

während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 14.04.2011 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 101, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 10.03.2011

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 188

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/Realschule“ in Viersen

- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/Realschule“ in Viersen gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen und umfasst im Wesentlichen Flächen innerhalb eines Bereiches zwischen der Kirche St. Josef, der Realschule an der Ringstraße, der Gladbacher Straße und der Freiheitsstraße.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB einschließlich Umweltbericht.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. 2010 S. 688) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 863).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegen der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen – Versickerung von Niederschlagswasser, Altlasten, Verkehrsbelastung (Verkehrsprognose), Verkehrstechnik (Knotenpunktuntersuchung), Verkehrslärm, Luftschadstoffbelastung durch Straßenverkehr, Eingriff in Natur und Landschaft und Artenschutz - im FB 60/I – Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Vier-

sen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 04.04.2011 bis einschließlich 06.05.2011.

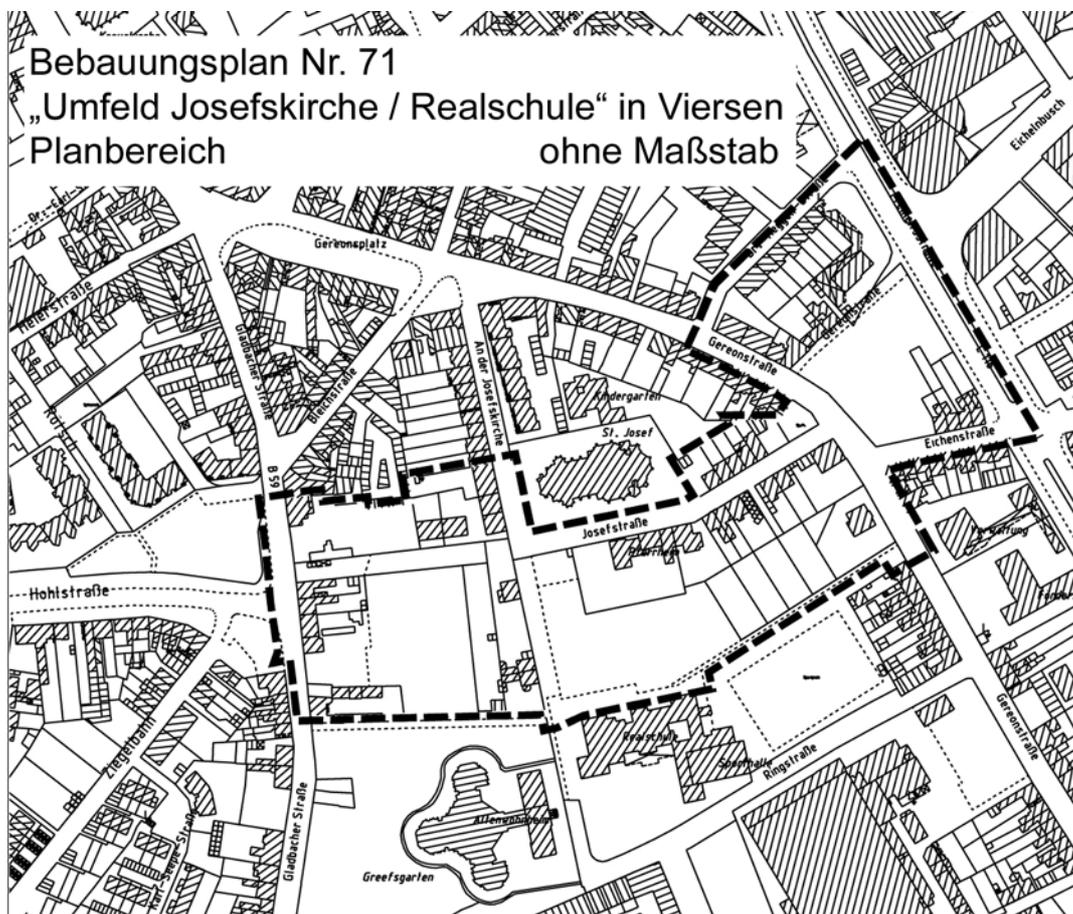
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 22.02.2011 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/Realschule“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 09.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Z e n s e s
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 188



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Leistungsbescheid vom 21.03.2011/FB30/II/Wi./MECUKU

gegen Herrn Klajdi MECUKU * 09.02.1987, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Leistungsbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Der Leistungsbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 21.03.2011

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Wittke

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 190

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Leistungsbescheid vom 23.03.2011/FB30/II/Ki/Hü/Rila

gegen Herrn Mohamed RILA * 23.09.1977, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid vom 10.12.2010/FB30/II/32-33-10/27/10/MPf

gegen Frau Mariana BASEA* 30.12.1983, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Sicherheit und Ordnung – Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, Zimmer 1 aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 22.03.2011

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Pfeiffer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 190

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Leistungsbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Der Leistungsbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 23.03.2011

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hünnekes
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 190

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum März - Mai 2011

Kreis Viersen

Stadt/Gemeinde Viersen

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Viersen, den 23.03.2011

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 191

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt
für das Geschäftsjahr 2011/2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt am 11. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011/2012 wird

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	700,00 Euro
	in der Ausgabe auf	700,00 Euro
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	31.100,00 Euro
	in der Ausgabe auf	31.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2011/2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25. März bis 4. April 2011 während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 16, öffentlich aus.

Elmpt, den 14. März 2011

gez. Stefan Bonus
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 192

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt
für das Geschäftsjahr 2009/2010

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 11. März 2011, die am 8. März 2011 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2009/2010 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt	
Gesamteinnahmen	35.089,24 Euro
Gesamtausgaben	35.089,24 Euro

Vermögenshaushalt	
Gesamteinnahmen	5.259,86 Euro
Gesamtausgaben	5.259,86 Euro

Die Genossenschaftsversammlung hat dem Jagdvorstand und dem Geschäftsführer vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2009/2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25. März bis 4. April 2011 während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 16, öffentlich aus.

Elmpt, den 14. März 2011

gez. Stefan Bonus
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 193

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
